

**Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses für das  
Geschäftsjahr 2022**

**Charta digitale Vernetzung e.V.  
Berlin**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. PRÜFUNGS-AUFTRAG</b>	<b>1</b>
<b>B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE</b>	<b>2</b>
I.    Rechtliche Verhältnisse	2
II.   Wirtschaftliche Verhältnisse	4
<b>C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>5</b>
I.    Gegenstand der Prüfung	5
II.   Art und Umfang der Prüfung	5
<b>D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>7</b>
I.    Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
II.   Jahresabschluss	7
<b>E. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS</b>	<b>8</b>
<b>F. WIEDERGABE DER BESCHEINIGUNG</b>	<b>9</b>
<b>G. SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>10</b>

## **Anlagenteil**

Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	2
Bescheinigung	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4

## A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der geschäftsführende Vorstand der

**Charta digitale Vernetzung e.V.,  
Berlin**

– im Folgenden auch "Verein" oder „Charta“ genannt –

Herr Markus Wartha hat uns beauftragt, den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung zu prüfen.

Weiterhin wurden wir beauftragt, die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel aus Mitglieds- und Aufnahmebeiträgen zu prüfen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Gegenstand sowie Art und Umfang der von uns durchgeführten Prüfung berichten wir in Abschnitt C.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

## **B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**

### **I. Rechtliche Verhältnisse**

Der Verein wurde am 5. Juli 2016 durch 22 Personen gegründet. Die Satzung wurde mit gleichem Datum festgestellt. Eine Satzungsänderung in § 7 (Vorstand) ist am 11. November 2021 erfolgt. Weitere Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2022 vorgenommen. Diese betreffen § 3 (Mitgliedschaft), § 7 (Vorstand), neu § 16 (Einsatz digitaler Medien), § 17 (früher § 16 Gender-Klausel) und der bisherige § 17 wird zu § 18 der Satzung.

Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der VR 37425 B eingetragen. Die letzte Eintragung ist am 12. August 2022 erfolgt.

Der Sitz des Vereins ist in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

Die digitale Vernetzung aller Lebens- und Arbeitsbereiche, die fortschreitende Automatisierung und die Digitalisierung in den Basissektoren Energie, Gesundheit, Verkehr, Bildung und Verwaltung erfordern ein gemeinsam getragenes gesellschaftliches Grundverständnis. Die Charta der digitalen Vernetzung versteht sich als übergeordnete Initiative und verkörpert eine positive Grundhaltung zu den Themen der digitalen Vernetzung. Die Charta entwickelt ein gemeinsames Verständnis bei dem Aufbau der digitalen Gesellschaft.

Insbesondere dient die Charta digitale Vernetzung dem Zweck der Förderung

- des Verbraucherschutzes und wird hierzu
  - Empfehlungen an die Politik zur Gestaltung des rechtlich-regulatorischen Rahmens geben,
  - in Projektgruppen die Grundsätze für die Gestaltung der digitalen Gesellschaft erarbeiten, diese weiterentwickeln und ihre Anwendung zum Wohle der Verbraucher fördern;
- der Bildung und Erziehung und wird hierzu
  - Bildungsmaßnahmen mit Bezug auf die Grundsätze durchführen;
- der Wissenschaft und Forschung und wird hierzu
  - Forschungs- und Innovationsmaßnahmen u.a. für die digitale Transformation vornehmen,

- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu Themen der digitalen Transformation durch Stipendien vornehmen,
- wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen anbieten,
- Ergebnisse als wissenschaftliche Werke zeitnah veröffentlichen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt die Charta digitale Vernetzung ihre ideellen, personellen und materiellen Möglichkeiten im In- und Ausland ein. Der Verein setzt sich für Politik-, Forschungs-, und Bildungskohärenz in Bezug auf die digitale Transformation in Deutschland, EU, sowie dort wo es angezeigt ist, ein.

Die Arten und die Bedingungen für die einzelnen Mitgliedschaften sind in § 3 der Satzung geregelt.

Seit 1. Januar 2020 ist der Verein als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt. Die gemeinnützigen Zwecke bestehen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung - als oberstes Organ -, der Vorstand, das Kuratorium, der Kooperationsbeirat und der wissenschaftliche Beirat.

Im Kalenderjahr 2022 ist, nach den Vorstandswahlen am 8. Dezember 2022, die Zusammensetzung des Vorstandes des Vereins wie folgt:

- Herr Jens Mühlner, Vorsitzender
- Herr Jörg Limberg, stellvertr. Vorsitzender bis 8. Dezember 2022
- Frau Brigitte Zypries, stellvertr. Vorsitzende bis 8. Dezember 2022
- Herr Matthias Brucke, Beisitzer bis 8. Dezember 2022 – stellvertr. Vorsitzender ab 8. Dezember 2022
- Herr Markus Wartha, geschäftsführender Vorstand
- Frau Birgit Klesper, Beisitzerin
- Herr Prof. Dr. Wolfgang Schröder, Beisitzer
- Herr Jens Rainer Jänig, Beisitzer
- Frau Dr. Rahild Neuburger, Beisitzerin
- Frau Yvonne Zwick, Beisitzerin seit 8. Dezember 2022
- Prof. Dr. Tim Bruysten, seit 8. Dezember 2022
- Herr Claus Fesel, Beisitzer bis 8. Dezember 2022
- Herr Carl-Ernst Müller, Beisitzer bis 8. Dezember 2022

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand und zwar durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Vereinsregister sind Herr Jens Mühlner als Vorsitzender des Vorstands und Herr Markus Wartha als geschäftsführendes Vorstandsmitglied eingetragen.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, die in einer Beitragsverordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Daneben sollen auch Zuwendungen (Spenden) außerhalb der Vereinsmitglieder eingeworben werden.

## **II. Wirtschaftliche Verhältnisse**

Im Geschäftsjahr 2022 hat der Verein die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren vereinnahmt. Dem gegenüber stehen die Sachkosten, die im Wesentlichen für die Projektbegleitung/-koordination sowie Teilnahme an diversen digitalen Projekten u.a. dem Digitaltag 2022. Weiterhin fallen Aufwendungen für den Betrieb der vereinseigenen Web-Site, für administrative Tätigkeiten sowie für die Erstellung der Finanzbuchhaltung/Jahresabschluss und Prüfung an. Hierbei handelt es sich insgesamt um Aufwendungen, die durch externe Dritte erbracht wurden. Bei der jährlichen DIV-Konferenz ist der Verein zusammen mit einem Kooperationspartner der Veranstalter. Für die DIV-Konferenz konnten weiterhin Unterstützungsleistungen durch Dritte akquiriert werden, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zuzuordnen sind.

## **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss 2022 (bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) für die Charta digitale Vernetzung e.V., Berlin, unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Rechnungslegung, auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Regelungen der Satzung geprüft.

Darüber hinaus haben wir die satzungsgemäße Verwendung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge geprüft.

Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung, für das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

### **II. Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben die Prüfung Anfang November 2023 durchgeführt. Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Unsere Prüfung haben wir unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter Beachtung des Prüfungsstandards 750 "Prüfung von Vereinen" des IDW vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Regelungen der Satzung zu erkennen. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Vereins und der Übersichtlichkeit der Verfahrensabläufe haben wir in vorliegendem Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Dabei hat sich folgender Prüfungsschwerpunkt ergeben:

- Satzungsmäßige Verwendung der Ausgaben

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vereinsvorstand hat uns die Vollständigkeit der erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 schriftlich bestätigt.



## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Bücher des Vereins werden entsprechend der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Die Buchführung des Vereins wurde von der Kanzlei EHK Epple, Dr. Hörmann & Kollegen, PartG mbB, Augsburg, erstellt. Dabei wird das EDV-Finanzbuchhaltungssystem „Kanzlei REWE-PRO“ der DATEV eingesetzt.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Belegfunktion ist erfüllt.

### **II. Jahresabschluss**

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wurde in entsprechender Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung durch die EHK Epple, Dr. Hörmann & Kollegen PartG mbB erstellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 schließt an den von uns geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 an. Dieser wurde der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2022 vorgelegt und festgestellt.

Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichend Nachweise vor.

## **E. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS**

Der Vorstand hat uns beauftragt, die satzungsgemäße Verwendung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge zu prüfen. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge satzungsgemäß verwendet wurden. Diese dienen zur Durchführung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.

## **F. WIEDERGABE DER BESCHEINIGUNG**

„Die Buchführung und der Jahresabschluss 2022 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022) der Charta digitale Vernetzung e.V., Berlin, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung, den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge hat keine Einwendungen ergeben.“

## G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der Charta digitale Vernetzung e.V., Berlin, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n. F.).

Augsburg, den 13. November 2023

Rupp & Epple GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Rupp-Helferich  
Wirtschaftsprüfer

## **Anlagenteil**

**BILANZ**  
**Charta digitale Vernetzung e.V**  
**Berlin**

zum

31. Dezember 2022

PASSIVA

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten						
		886,00	1.112,00	380,00	15.143,85	11.060,67
				<u>4.600,00</u>	4.648,84	4.083,18
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>						
1. Steuerrückstellungen						
2. sonstige Rückstellungen						
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1,00	1,00	7.400,32	6.410,32	0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten				<u>50,00</u>	7.450,32	6.410,32
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>						
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.630,00					
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>8.899,49</u>	11.529,49	5.537,62			
		10.291,02	18.691,73			
II. Kasse, Bank		217,82	211,82			
<b>C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN</b>						
		<u>22.925,33</u>	<u>25.554,17</u>		<u>22.925,33</u>	<u>25.554,17</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Charta digitale Vernetzung e.V  
Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	41.587,50		41.125,00
2. Aufnahmegebühren	<u>1.100,00</u>		<u>650,00</u>
		42.687,50	41.775,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	226,00		1.296,00
2. Übrige Ausgaben	<u>46.246,13</u>		<u>53.987,88</u>
		46.472,13	55.283,88
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<u>3.784,63-</u>	<u>13.508,88-</u>
<b>B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
Steuerneutrale Einnahmen			
Spenden		0,00	35.000,00
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>		<u>0,00</u>	<u>35.000,00</u>
<b>C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>			
Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Umsatzerlöse		9.345,79	9.342,06
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen		16.210,00	26.750,00
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1</b>		<u>6.864,21-</u>	<u>17.407,94-</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe</b>		<u>6.864,21-</u>	<u>17.407,94-</u>
Übertrag		10.648,84-	4.083,18

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

**Charta digitale Vernetzung e.V**  
**Berlin**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		10.648,84-	4.083,18
<b>D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE</b>			
Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
Umsatzerlöse		6.000,00	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>6.000,00</u>	<u>0,00</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe</b>		<u>6.000,00</u>	<u>0,00</u>
<b>E. JAHRESERGEBNIS</b>			
		<u>4.648,84-</u>	<u>4.083,18</u>




## BESCHEINIGUNG

Die Buchführung und der Jahresabschluss 2022 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022) der Charta digitale Vernetzung e.V., Berlin, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung, den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge hat keine Einwendungen ergeben.

Augsburg, den 13. November 2023

Rupp & Epple GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Rupp-Helferich  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2017

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.